

Vorlage	Status: öffentlich	Datum: 20.04.2021
Erarbeitet durch: FB 3 - Bau		
Pachtvertrag / Betreibervertrag Fußballverein "Aufbau Jatznick 47 e.V." hier: Genehmigung Dringlichkeitsentscheidung Hauptausschuss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.06.2021	Gemeindevertretung Jatznick	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Jatznick beschließt die Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses gemäß § 35 Abs. 2 KV MV

1. das Projekt „Errichtung eines Schleppdaches zur Überdachung einer Fläche des Außenbereichs dadurch zu fördern, dass die Gemeinde Jatznick den Fußballverein „Aufbau Jatznick 47 e. V.“ durch einen Zuschuss in Höhe von 4.000,00 Euro unterstützt.
2. den Abschluss des Pachtvertrages / Betreibervertrages.

Rechtliche Grundlage:

Da die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterlagen zur Gewährung der u. g. Zuwendung aus dem Strategiefonds Mecklenburg-Vorpommern in der 17. KW abgelaufen wäre, war Dringlichkeit geboten. Zur Gewährleistung notwendiger Beschlussfassungen wurde von der kommunal-verfassungsrechtlichen Möglichkeit der Kompetenzverlagerung auf den Hauptausschuss Gebrauch gemacht. Die Beschlussfassung erfolgte auf der Sitzung des Hauptausschusses am 23.04.2021.

Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert am 23. Juli 2019, § 35 Abs. 2 Satz 4) " ... Der Hauptausschuss entscheidet auch in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung aufgeschoben werden kann. **Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindevertretung. ...**"

Erläuterung/Haushaltsmäßige Beurteilung:

zu 1.

Der Fußballverein „Aufbau Jatznick 47 e.V.“ beabsichtigt auf dem Sportplatz ein Schleppdach zur Überdachung einer Freifläche am Vereinsheim zu errichten und beantragt dafür die Gewährung einer Zuwendung aus dem Strategiefonds Mecklenburg-Vorpommern für Baumaßnahmen - Sport - im Rahmen einer Projektförderung beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 54.000,00 Euro. Die Gemeinde beteiligt sich an den Baukosten in Höhe von 4.000,00 Euro als Zuschuss an den Verein. Der Zuschuss entspricht dem Eigenanteil des Vereins an den Gesamtbaukosten.

zu 2.

Die Gemeinde Jatznick überträgt mit dem anliegenden Pachtvertrag dem Verein die im Vertrag genannten Flächen zur Nutzung und Betreuung.

Für das Projekt Errichtung eines Schleppdaches zur Überdachung einer Fläche des Außenbereiches des Fußballvereins „Aufbau Jatznick 47 e.V.“ wurden im Haushaltsplan 2021 keine finanzielle Mittel eingeplant. Die fehlenden investiven Mittel müssen über Einsparungen in anderen Bereichen bereitgestellt werden.

Anlage/n:

Pachtvertrag

Luftbild + Förderantrag

Pachtvertrag / Betreibervertrag

Zwischen
der **Gemeinde Jatznick**
vertreten durch den Bürgermeister Peter Fischer
Haußmannstraße 85
17309 Pasewalk

- nachfolgend Verpächter genannt –

und

dem **Fußballverein „Aufbau Jatznick 47 e. V.“**
vertreten durch den Vereinsvorsitzenden Heiko Bertram
Kalandstraße 7 a
17309 Pasewalk

- nachfolgend Pächter genannt –

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen.

Präambel

Die Gemeinde Jatznick ist Eigentümer der Grundstücke der Gemarkung Jatznick, Flur 1, Flurstücke 59, 64/2 und 65/2. Auf diesen Flächen bzw. Teilflächen befindet sich ein Sportplatz.

Die Gemeinde Jatznick möchte den Vereinssport in der Gemeinde fördern und stärken und überträgt deshalb mit diesem Vertrag dem Fußballverein „Aufbau Jatznick 47 e. V.“ die Betreuung dieses Sportplatzes.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter die Flächen des Sportplatzes, gelegen auf den Grundstücken der Gemarkung Jatznick:

Flur 1, Flurstück 59 mit einer Größe von 21.350 m²

Flur 1, Flurstück 64/2 mit einer Teilfläche von ca. 1.026 m²

Flur 1, Flurstück 65/2 mit einer Teilfläche von ca. 1.725 m²

gemäß Anlage 1. Die Flächen sind im Lageplan **rot** gekennzeichnet. Mitverpachtet werden alle wesentlichen Bestandteile der Flächen u.a. die auf den Flächen aufstehenden Gebäude wie das Vereinsheim, die Umkleiden, zwei Rasensportplätze und Nebenanlagen.

2. Der Zustand des Vertragsgegenstandes ist dem Pächter durch bereits langjährige Nutzung bekannt. Der Pächter erkennt den derzeitigen Zustand des Vertragsgegenstandes, unabhängig von der Begehung, den Bedürfnissen des Vereinssports entsprechend an.

3. Der Verpächter und Pächter stellen in einer gemeinsamen Begehung, die vor dem 30.04.2021 stattzufinden hat, gegebenenfalls vorliegende Mängel fest und legen fest durch wen und wann diese zu beseitigen sind.

Dem Pächter ist bekannt, dass der Vertragsgegenstand derzeit nicht an das zentrale öffentliche Trinkwassernetz und an das zentrale öffentliche Schmutzwassernetz angeschlossen ist. Derzeitig erfolgt die Trinkwasserversorgung über einen Brunnen, die Schmutzwasserentsorgung dezentral über eine abflusslose Sammelgrube.

4. Der Pächter beabsichtigt auf dem Vertragsgegenstand ein Schleppdach zur Überdachung einer Freifläche am Vereinshaus zu errichten und beantragt dafür die Gewährung einer Zuwendung aus dem Strategiefond Mecklenburg-Vorpommern für Baumaßnahmen – Sport – im Rahmen einer Projektförderung beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern. Der Verpächter ist entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom mit der Baumaßnahme einverstanden und trägt entsprechend dem v. g. Beschluss die Baukosten in Höhe von ca. 4.000,00 Euro an den Gesamtbaukosten von ca. 54.000,00 Euro als Zuschuss an den Verein. Das errichtete Schleppdach wird nicht Bestandteil der im (1) genannten Flächen, sondern verbleibt im Eigentum des Pächters.

§ 2

Nutzungsumfang

1. Der Pächter darf den Vertragsgegenstand nur im Rahmen seiner sportlichen und sozialen Aktivitäten auch sportgewerblicher Art (z.B. Führung des Vereinsheimes, ggf. Führung eines Vereinsshops) im Rahmen seiner Vereinsarbeit nutzen.
2. Der Pächter verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand dem Verpächter, Schulen oder anderen Sportvereinen zur Verfügung zu stellen, soweit dies im Rahmen der Vereinstätigkeit möglich ist. Zeit und Umfang dieser v. g. Nutzungen werden Verpächter und Pächter gemeinsam in einem Belegungsplan regeln. Der Verpächter gestattet dem Pächter im Interesse einer effizienten Auslastung des Vertragsgegenstandes diesen auch für Veranstaltungen Dritter wie z. B. Jugendweihen, Hochzeiten o. ä. zur Verfügung zu stellen, soweit dies im Rahmen der Vereinstätigkeit möglich ist. Für diesen Zeitraum der Nutzung des Vertragsgegenstandes durch Dritte schließt der Pächter einen gesonderten Nutzungsvertrag mit dem Dritten und erhebt ein entsprechendes Nutzungsentgelt i. H. v. 100,00 Euro pro Tag. Die Auskömmlichkeit dieses Nutzungsentgeltes ist alle 3 Jahre durch den Verpächter zu prüfen. Der Nutzungsvertrag ist bei Feststellung eines anderen Nutzungszinses anzupassen.
3. Der Verpächter gestattet dem Pächter auf dem Vertragsgegenstand nach Absprache zwischen den beiden Vertragsparteien stationäre und transportable Werbeflächen aufzustellen. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten. Etwaig erforderliche Genehmigungen sind vom Pächter vorab einzuholen. Die Kosten trägt der Pächter.

§ 3 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Pachtvertrag wird über 30 Jahre für die Zeit vom 01.05.2021 bis zum 31.12.2051 geschlossen. Das Pachtjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. des laufenden Jahres.
2. Der Pächter erhält die Option nach Ablauf des Pachtvertrages für jeweils weitere Jahre einen neuen Vertrag mit dem Pächter abzuschließen. Will der Pächter von dieser Option Gebrauch machen, muss er dies dem Verpächter 6 Monate vor Ablauf des Pachtvertrages schriftlich mitteilen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Antrag des Pächters beim Verpächter bis zum 30.06.2051 eingeht.
3. Der Pächter kann den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres ordentlich kündigen, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, nach denen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den Verein unzumutbar wird (z. B. bei extrem rückläufigem Mitgliederbestand). Zur Wahrung der Frist gilt der Posteingang beim Verpächter.
4. Der Verpächter kann den Vertrag während der Laufzeit mit einer Frist von 6 Monaten erstmals zum 31.12.2051 ordentlich kündigen.

§ 4 Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich,

- a. durch den Verpächter, wenn der Pächter den sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt,
- b. durch den Pächter, wenn der Verein sich auflöst oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird

Der Verpächter kann den Pachtvertrag ferner vorzeitig mit einer Frist von einem Jahr kündigen, wenn zwingende im öffentlichen Interesse liegende Gründe dies erfordern.

§ 5 Pachtzins, Förderung des Pächters, Leistungen des Verpächters

1. Der kalkulierte monatliche Grundpachtzins beträgt zum 01.05.2021 1.151,32 €. Der jährliche Grundpachtzins beträgt mithin derzeit 13.815,84 €.

Der Pächter wird durch den Verpächter im Rahmen der Vereinsförderung mit einem monatlichen Betrag in Höhe von 1.151,32 € unterstützt. Der o.g. jährliche Betrag wird vom Verpächter als Vereinsförderung im Haushalt eingestellt.

2. Die Auskömmlichkeit des kalkulierten Grundpachtzinses ist alle 3 Jahre durch den Verpächter zu prüfen. Sollte die Auskömmlichkeit des in Satz 2 genannten Betrages nicht gegeben sein, ist dies auch ausschlaggebend für den Haushalt. Der Pachtvertrag ist bei Feststellung eines anderen Pachtzinses anzupassen.

Auf Grund der in 2. genannten Förderung ist durch den Pächter kein Nutzungsgrundzins zu zahlen.

3. Der Verpächter trägt außerdem die verbrauchabhängigen Kosten für Strom, Wasser, Schutzwasser und Müllentsorgung, die für den Vertragsgegenstand entstehen. Der Verpächter ist dementsprechend Vertragspartner bei dem jeweiligen Ver- oder Entsorgungsunternehmen.

Der Gesamtbetrag für diese jährlichen Ausgaben wird im Haushalt als Förderung des Vereins ausgewiesen.

4. Der Verpächter führt auf seine Kosten für den Pächter folgende Arbeiten auf dem Vertragsgegenstand, die der Gemeindearbeiter ausführt, durch:

- a) In der Saison vom 01.04 -31.10. erfolgt zweimal monatlich das Mähen der Grasflächen und das Beseitigen des Rasenschnitts.
- b) Außerhalb der im ersten Anstrich genannten Saison erfolgt, das Mähen nur auf Anforderung durch den Pächter z. B. bei Spielbetrieb.
- c) In der Zeit vom 01.11. – 30.03. werden entsprechend der Witterungsbedingungen die Zuwegungen auf dem Vertragsgegenstand zum Vereinsheim von Schnee geräumt und bei Glätte abgestumpft.
- d) Einmal jährlich erfolgen Pflegemaßnahmen des Aufwuchses (Hecken, Bäume, Sträucher) und das Entsorgen des Schnittgutes unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Artenschutz u. ä.).
- c) Die Laubbeseitigung erfolgt soweit für die Nutzung des Vertragsgegenstandes notwendig.

Die für o.g. Leistungen jährlich anfallenden Material und Sachkosten stellen ebenfalls eine Vereinsförderung dar und werden dementsprechend im Haushalt abgebildet.

5. Die Unterhaltung der Gebäude obliegt dem Verpächter.
6. Der Verpächter verpflichtet sich in den nächsten 5 Jahren beim zuständigen Ver- und Entsorger den Vertragsgegenstand an das zentrale öffentliche Trink- und Schmutzwassernetz anschließen zu lassen. Sollte ein Anschluss an das zentrale öffentliche Schmutzwassernetz nicht möglich sein oder zu hohe Kosten verursachen und nur die Möglichkeit einer dezentralen Entsorgung des Vertragsgegenstandes bestehen, lässt der Verpächter den zuständigen Entsorger den Zustand der vorhandene dezentrale Abwasseranlage prüfen. Sollte dieser nicht mehr den technischen Anforderungen oder der

erforderlichen Kapazität entsprechen, verpflichtet sich der Verpächter eine neue dezentrale Anlage zu errichten. Die anfallende Entsorgungskosten trägt der Verpächter

§ 6 Pflichten und Aufgaben des Pächters

Der Pächter verpflichtet sich auf seine Kosten

- a) zur Pflege des Vertragsgegenstandes insoweit diese Leistungen nicht durch § 5 gedeckt sind und zeichnet verantwortlich u. a. für die Gebäudereinigung einschließlich Fenster und das Bewässern der Außenanlagen,
- b) die zum Vertragsgegenstand gehörenden Bestandteile bzw. Nutzungsgegenstände in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten,
- c) den Vertragsgegenstand durch Pflegemaßnahmen, kleine Reparaturen (Schönheitsreparaturen) und sonstige geeigneten Maßnahmen bis zu einem Betrag von jährliche 300,00 € in einem guten, funktionsfähigen Zustand zu erhalten,
- d) für Schäden, die durch vertragswidrige Nutzung entstehen, aufzukommen,
- e) stellt der Verpächter Mängel am Vertragsgegenstand fest, die der Pächter nicht zu verantworten hat, diese dem Verpächter unverzüglich anzuzeigen,
- f) bauliche Veränderungen bzw. Ergänzungen nur nach schriftlicher Zustimmung des Verpächters vorzunehmen und diesbezüglich zuvor eine schriftliche Genehmigung vom zuständigen FB III der Stadtverwaltung Pasewalk, gleichzeitig Verwaltungsbehörde für das Amt Uecker- Randow- Tal, einzuholen,
- g) den Brandschutz einzuhalten,
- h) eine Haftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungsschutz für Sachschäden am Vertragsgegenstand bzw. Inventar und für Personenschäden, die während der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen, abzuschließen,
- i) die Sanitäranlagen mit Papier, Seife und Handtüchern auszustatten,
- j) in den Räumlichkeiten das Rauchen zu untersagen,
- k) mit dem vom Vertragsgegenstand ausgehendem Lärm die benachbarten Grundstücke nicht zu belästigen,
- l) die Anlagen nach § 5 2. nur in dem Leistungsumfang in Anspruch zu nehmen, für den sie ausgelegt sind, dem jeweiligen Unternehmen entsprechenden Zugang zu den Anlagen oder deren Messeinrichtungen zu gewähren, Schäden an den Anlagen unverzüglich dem Verpächter und dem Ver- oder Entsorgungsunternehmen anzuzeigen.

§ 7

Gewährleistung, Verkehrssicherung, Haftung

1. Dem Pächter obliegt während der Vertragslaufzeit die allgemeine Verkehrssicherungspflicht für den Vertragsgegenstand.
2. Der Pächter stellt den Verpächter von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, für die eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Pächters ursächlich ist.
3. Der Pächter ist verpflichtet, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken. Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die dem Verpächter an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es sei denn, er weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Pächter bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbei geführt haben. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
4. Der Pächter stellt den Verpächter von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragen, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Vertragsgegenstandes, der dazugehörigen Gebäude und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und internen Anlagen stehen. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Schaden ausschließlich durch einen verkehrsunsicheren Bauzustand der Gebäude oder ausschließlich durch den Verpächter oder seiner Bediensteten verursacht worden sind.
5. Der Pächter verpflichtet sich, dem Verpächter unverzüglich von erkennbaren Mängeln am Vertragsgegenstand zu unterrichten, die zu einer Haftung des Verpächters als Grundstückseigentümer gem. § 836 BGB führen können. Soweit sofortige Maßnahmen erforderlich sind, um jede Gefahr für Personen und Sachen zu vermeiden, veranlasst der Pächter diese sofortigen Maßnahmen selbst. Der Verpächter ersetzt dem Pächter alle Kosten, die ihm bei der Durchführung der sofort erforderlichen Maßnahmen entstehen.

§ 8

Wertzuwachs, Bewertung, Abfindung

1. Der Pächter ist berechtigt wertverbessernde Maßnahmen und einvernehmliche Investitionen am und auf dem Vertragsgegenstand und den baulichen Anlagen vorzunehmen.
2. Investitionen werden, sofern sie haushaltsrechtlich in den Gemeindehaushalt eingeordnet werden können, durch den Verpächter mitfinanziert. In Sonderfällen wird die Finanzierung durch die Vertragsparteien durch eine Zusatzvereinbarung geregelt.

§ 9 Versicherungen

1. Der Pächter hat auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die die in § 7 genannten Haftpflichtfälle einschließlich der Freistellungspflicht abdeckt. Soweit der vom Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Abschluss eines zusätzlichen Versicherungsvertrages erforderlich.
2. Der Verpächter versichert den Vertragsgegenstand gegen Feuer, Sturm und Leitungswasserschäden sowie gegen Einbruch, Diebstahl, Glasbruch abzusichern und schließt eine dementsprechende Gebäudeversicherung ab.

§ 10 Duldungspflichten des Nutzers

1. Der Verpächter ist berechtigt, das Nutzungsobjekt jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Seine Beauftragten haben sich vorher beim Pächter anmelden.
2. Der Verpächter hat das Recht, nach Ankündigung mit einer Frist von 2 Wochen, ggf. Kanal, Wasser und Kabelleitungen u. ä. auf der Nutzungsfläche zu verlegen und zu betreiben sowie sonstige erforderliche bauliche Maßnahmen an der vorhandenen Bausubstanz durchzuführen. Hierdurch verursachte kurzfristige Behinderungen sind vom Pächter zu dulden, sofern sie die Nutzung des Pächters einschränken. Ggf. haben sich Pächter und Verpächter bei solchen Arbeiten insbesondere, die einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, zur Nutzung des Vertragsgegenstandes abzustimmen.

§ 11 Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Vertragsgegenstand wird, sofern nachträglich nichts anderes vereinbart wurde (z. B. genehmigte bauliche Veränderungen des Vertragsgegenstandes) bei Beendigung des Pachtverhältnisses in einem ordnungsgemäßen, sauberen Zustand an den Pächter zurückgeben.
2. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Pächter auf Verlangen des Verpächters verpflichtet, Einrichtungen, Einbauten und sonstige bauliche Anlagen, die der Verpächter nicht übernehmen möchte, innerhalb einer Frist von 2 Monaten auf Kosten des Pächters zu entfernen.
3. Der Verpächter ist berechtigt, Einrichtungen und bauliche Anlagen auf Kosten des Pächters beseitigen zu lassen, wenn der Pächter seinen Verpflichtungen nach 1. und 2. nicht nachkommt.
4. Im Fall der vorzeitigen Kündigung des Vertrages nach § 3 3. oder § 4 a) ist der Verein nicht berechtigt eine Entschädigung für die Anlagen zu fordern, die nach der geförderten Baumaßnahme im Eigentum des Pächters verblieben sind. In

diesem Fall tritt der Pächter die Anlage kostenfrei an den Verpächter ab. Dieser hat dann die geförderte Anlage dem Verwendungszweck der geflossenen Fördermittel entsprechend, mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsdauer der ausgereichten Zuwendung, weiter zu betreiben.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

1. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Anstelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages.
2. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages, aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so gilt das tatsächlich Gewollte.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Pasewalk.
5. Dieser Vertrag wird in 2 Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Jatznick, _____

Pasewalk, _____

- Siegel -

Peter Fischer
Bürgermeister

Heiko Bertram

Frank Schulz
1. stellvertr. Bürgermeister

Anlage 1: Flurkarte/Luftbild mit gekennzeichnetem Vertragsgegenstand
Anlage 2: Antrag auf Förderung einer Zuwendung für Errichtung eines
Schleppdaches vom 29.08.2020

Gemarkung Jatznick

Flur 1

Flurstück 59 mit einer Größe von 21.350 m²

Flurstück 64/2 mit einer Teilfläche von ca. 1.026 m²

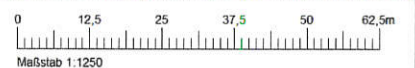
Flurstück 65/2 mit einer Teilfläche von ca. 1.725 m²



Datum: 14.04.2021 Zeit: 10:23

Bediener: Schröder Drucker: \helios\edo flow

Nur für den Dienstgebrauch! Programmversion: LIS 1.5.4.4.013_11.7A



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Kultur und Sport
Referat VII 450
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Zutreffendes
bitte ankreuzen

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung
aus dem Strategiefonds Mecklenburg-Vorpommern für
Baumaßnahmen -Sport- im Rahmen einer Projektförderung**

1. Antragsteller:

Name:	FV Aufbau Jeknick 47e V.		
Anschrift:	Pappelweg 2 17303 Jeknick		
Auskunft erteilt:	H. Beiborn	Telefon:	03371 212628
		E-Mail:	Jekoline-beiborn@t-online.de

2. Es wird eine Zuwendung beantragt für:

Investitionen

nicht investive Zwecke

3. Bezeichnung des Projekts:

(Benennung des Projekts, kurze eindeutige verbale Beschreibung des
Zweckes, Angaben zur Notwendigkeit, Projektort)

Überdachung der Freizeitanlage am Vereinshaus

4. Beantragte Zuwendung:

Beantragt wird die Gewährung eines nicht
rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von:

50.000,- Euro

5. Projektbeginn/ Projektende:

Mit dem Projekt wurde/ soll/ am	Jan. 2024	begonnen/ werden.
Das Projekt soll am	August 2024	beendet sein.

6. Finanzierungsplan:

Projektausgaben (Summe in EUR):	
angemessene Projektausgaben (Summe in EUR) (lt. Ergebnis der baufachlichen Prüfung, in der Regel von Behörde auszufüllen)	

vorhabenbezogene Projekteinnahmen:	2021	20...	20....	Gesamt
a) Förderung Dritter davon: Gemeinde Jochen	3987,59 3987,59			
b) Einnahmen aus Beiträgen:				
c) beantragte Zuwendung:	50.000,-			
d) verbleibender Eigenanteil				
davon:				
Investitionskredite:				
sonstige eigene Haushalts-/Eigenmittel:				
Summe von a bis d:	53.987,59 53.987,59			

53.987,59

7. Anlagen:

Dem Antrag sind beizufügen:

- Zusammenstellung der Projektkosten;
- Kostenschätzung;
- drei vergleichbare Kostenangebote;
- Ergebnis der baufachlichen Prüfung zur Angemessenheit der Projektkosten;
- Nachweise über die bestehenden Eigentumsverhältnisse/dem Eigentum gleichstehende Rechte (z.B. Erbbaurecht, Nießbrauch mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren);
- Nachweise über Drittförderungen;
- Nachweise zu den Personalausgaben.

Bei kommunalen Antragstellungen sind zusätzlich beizufügen:

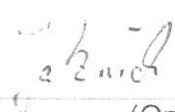

- bei Förderung von Schulen sowie für den Schulbetrieb notwendigen Sportstätten eine Stellungnahme des jeweils zuständigen örtlichen Trägers der Schulentwicklungsplanung;
- Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Nummer 1.1.2 VV-K zu § 44 LHO M-V (siehe Anlage 1);
- bei Anträgen mit gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit die Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nach Nummer 1.1.2 VV-K zu § 44 LHO M-V (siehe Anlage 2).

Bei Vereinen sind zusätzlich beizufügen:

- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins;
- die Satzung des Vereins;
- der Vereinsregisterauszug.

8. Erklärungen des Antragstellers:

1. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug ~~berechtigt~~ / nicht berechtigt ist.
2. Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben.
3. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung M-V, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) werden zur Kenntnis genommen und als verbindlich anerkannt.
4. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass bei einem Verstoß gegen Vergaberechtsvorschriften ein Rückforderungsanspruch gegen ihn geltend gemacht werden kann.

 (Ort)	28.08.2020 (Datum)	 (rechtsverbindliche Unterschrift) ggf. Dienstsiegel
--	-----------------------	--

Anlagen:

- Anlage 1: Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Nummer 1.1.2 VV-K zum Antrag auf Zuwendung nach dem Haushaltsplan 2016/2017 des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Anlage 2: Stellungnahme der Landrätin / des Landrates des Landkreises / als (untere) Rechtsaufsichtsbehörde nach Nummer 1.1.2 VV-K zu § 44 LHO M-V zum Antrag auf Zuwendung nach dem Haushaltsplan 2016/2017 des Landes Mecklenburg-Vorpommern